

Wasserrecht;

Schaffung einer Gewässeraufweitung an der Weismain (Flutmulde) in Altenkunstadt

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Gemeinde Altenkunstadt hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für die Schaffung einer Gewässeraufweitung an der Weismain (Flutmulde) auf den Flurstücken 1287 und 995 der Gemarkung Altenkunstadt beantragt. Die Aufweitung dient dem Rückhalt von im Ortsbereich Altenkunstadt auf befestigten Flächen anfallendem Oberflächenwasser.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf dieser grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 2, § 7 Abs. 2, Anlage 1 Ziffer 13.18.2 und Anlage 3 UVPG hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Das Vorhaben befindet sich zwischen den Fließgewässern Weismain (Flutmulde) und Mühlbach, nordöstlich der Mittelschule Altenkunstadt, auf den Flurstücken 1287 und 995 der Gemarkung Altenkunstadt. Seitens des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft relevante Schutz- oder Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Auf der Eingriffsfläche besteht derzeit überwiegend eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, an die nördlich das Gewässerbegleitgehölz der Weismain (Flutmulde) angrenzt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Im Ergebnis der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie ihrer Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ist durch das Vorhaben nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Für den Eingriff ist nur ein geringer Ausgleich erforderlich, der durch die Pflanzung einer Hecke mit standortgerechten Gehölzen umgesetzt wird.

Aufgrund dessen hat die Schaffung der Gewässeraufweitung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 2 UVPG.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 19.03.2021
Landratsamt

Tim B a u m
Abteilungsleiter